

Produktionsgartenbau und Friedhofsgärtnerei

ab 01.08.2026

Ausbildungsvergütungen

Gemäß Tarifvertrag des Wirtschaftsverbandes Gartenbau Norddeutschland e.V., des Landesverbandes Hannover im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. bzw. des BdB - Bund deutscher Baumschulen Landesverbandes Weser-Ems e.V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt betragen die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende:

	Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau	Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau	Baumschulen Landesverband Weser-Ems
	Baumschulen Landesverband Hannover	Baumschulen Landesverband Hannover	
gültig ab	<u>01.08.2026</u>	<u>01.08.2027</u>	<u>01.01.2026</u>
bei dreijähriger Ausbildungsdauer			siehe Merkblatt: „Ausbildungs- vergütungen für Auszubildende in den Baumschulen - Landesverband Weser-Ems, ab 01.01.2026“
1. Ausbildungsjahr	980,00 €	1010,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1090,00 €	1125,00 €	
3. Ausbildungsjahr	1.320,00 €	1.360,00 €	
bei zweijähriger Ausbildungsdauer			
1. Ausbildungsjahr	1090,00 €	1125,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.320,00 €	1.360,00 €	
Mehrarbeitsvergütung *	ja	ja	

Urlaub

Nach den **tariflichen Regelungen** = 26 Arbeitstage bei einer Beschäftigung an 5 Tagen in der Woche
 = 31 Werktagen bei einer Beschäftigung an 6 Tagen in der Woche

Nach dem **Bundesurlaubsgesetz** beträgt der Urlaub mindestens 24 Werktagen/Kalenderjahr.

Bei Anwendung des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** beträgt der Urlaub für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres (also am 01. Januar) noch nicht 16 Jahre alt sind = mindestens 30 Werktagen/Kalenderjahr
 noch nicht 17 Jahre alt sind = mindestens 27 Werktagen/Kalenderjahr
 noch nicht 18 Jahre alt sind = mindestens 25 Werktagen/Kalenderjahr

Regelmäßige Ausbildungszeit

Nach dem **Rahmentarifvertrag** beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich und 5 Tage pro Woche beschäftigt werden.

* Mehrarbeitsvergütung

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Soweit Auszubildende über 18 Jahren Mehrarbeit leisten, erhalten sie eine Mehrarbeitsvergütung:

im 1. Ausbildungsjahr: 8,47 €

im 2. Ausbildungsjahr: 9,15 €

im 3. Ausbildungsjahr: 10,09 €

je Stunde zuzüglich des tariflichen Zuschlages.